

Kommentar zu: Entscheid [5A_692/2011](#) vom 22.03.2012
Sachgebiet: Erbrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
RSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

Editions Weblaw

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

Bejahung des Irrtums beim Erblasser, aber Verneinung der Erbenwürdigkeit beim Begünstigten

Autor / Autorin

Daniel Abt

Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel



Der Entscheid zeigt auf, dass für die Ungültigerklärung eines Testaments aufgrund eines Irrtums nicht allzu hohe Anforderungen gelten; die Anforderungen bei der Erbenwürdigkeit sind demgegenüber ungleich höher.

Zusammenfassung des Urteils

[1] Erblasserin X war verwitwet und verstarb am 7. November 2005. Sie hatte mit ihrem vorverstorbenen Ehemann keine gemeinsamen Kinder. Die Ehegatten haben jedoch in den Jahren 1956 und 1958 das Mädchen A und den Knaben B adoptiert. In den Adoptionsverträgen wurde vereinbart, dass den (altrechtlichen) Adoptivkindern gegenüber den Adoptiveltern zwar ein gesetzliches Erbrecht, aber kein Pflichtteilsanspruch zusteht.

[2] Mit öffentlichem Testament vom 30. Juni 1998 bestätigte die Erblasserin die beiden Adoptivkinder A und B als einzige Erben. Sodann bestellte sie diverse namhafte Vermächtnisse (namentlich Liegenschaften) zugunsten der Adoptivtochter A.

[3] In einem zweiten öffentlichen Testament vom 18. August 2005 verfügte die Erblasserin im Wesentlichen den Widerruf von früheren Verfügungen von Todes wegen (Ziffer 1). Sie bestätigte als einzige Erben die Adoptivkinder A und B, welche jedoch kein Pflichtteilsrecht besitzen (Ziffer 2). Zudem bestellte die Erblasserin nun zugunsten von Adoptivsohn B diverse namhafte Vermächtnisse (namentlich Liegenschaften), die auf den Erbteil von B nicht anzurechnen waren (Ziffer 3.b).

[4] Mit Klage vom 4. Juli 2007 beantragte A die Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung vom 18. August 2005 sowie die Feststellung, dass sie gestützt auf die letztwillige Verfügung vom 30. Juni 1998 als eingesetzte Erbin und Vermächtnisnehmerin sowie auch als gesetzliche Erbin am Nachlass der Erblasserin beteiligt sei. Zudem beantragte sie die Feststellung, dass B erbenwürdig sei.

[5] Die Vorinstanzen zum Bundesgericht erklärten im Wesentlichen die Vermächtnisse zugunsten des Beklagten B gemäss letztwilliger Verfügung vom 18. August 2005 als ungültig; darüber hinaus wurde die Klage abgewiesen. Das Bundesgericht hat sich den vorinstanzlichen Erwägungen grösstenteils angeschlossen.

[6] Auf Grund des bundesgerichtlichen Entscheids können die Begründungen der Vorinstanz und des Bundesgerichts wie folgt resümiert werden.

[7] Das Testament vom 18. August 2005 wurde in Bezug auf die Vermächtnisse zu Gunsten von B für ungültig erklärt. Die Ungültigerklärung erfolgte auf Grund eines Willensmangels der Erblasserin (Irrtum, Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Art. 469 [ZGB](#)).

1. Diesbezüglich hat das Bundesgericht bestätigt, dass es sich um einen Erklärungs- oder einen Motivirrtum handeln kann. Der Irrtum braucht kein wesentlicher im Sinne von Art. 23 ff. [OR](#) zu sein. In Betracht fallen kann jeder Motivirrtum, der die Verfügung entscheidend beeinflusst hat. Die Ungültigerklärung eines Testaments wegen Motivirrtums rechtfertigt sich jedoch nur dann, wenn als wahrscheinlich dargetan wird, dass die Erblasserin bei Kenntnis der Sachlage vorgezogen hätte, die angefochtene Verfügung aufzuheben, statt sie unverändert fortbestehen zu lassen (vgl. BGer, [5A 692/2011](#), E. 4.1.1, m.w.H.).
2. Im konkreten Fall war es für die Gerichte erwiesen, dass unter den beiden Adoptivkindern kein gutes Einvernehmen geherrscht und dass die Erblasserin bereits im Januar 2005 den Willen gehabt habe, ihr Testament aus dem Jahre 1998 aufzuheben. Klar sei gewesen, dass die Erblasserin zu jenem Zeitpunkt das alte Testament nicht in seiner bisherigen Form habe weiter gelten lassen und dass sie die Bevorzugung von A habe aufheben wollen. Zudem war erwiesen, dass die Erblasserin zu Beginn des Jahres 2005 von sich aus Vermutungen über angebliche Unredlichkeiten von A geäussert habe. Ferner habe sie im Juni 2005 ein Hausverbot an A erteilt und die Schlüssel eingezogen. Zudem habe sie ihr die Verwaltung über ihre Liegenschaften entzogen und die Verwaltung dem B übertragen. Dieser habe im Juli 2005 der Erblasserin einen Bericht über die bisherige Liegenschaftsverwaltung von A vorgelegt und darin zum einen Mängel bei der Liegenschaftsverwaltung aufgelistet; zum anderen habe B massive Vorwürfe gegen A erhoben, wonach diese ungerechtfertigt Gelder bezogen und aus dem Tresor im Haus der Erblasserin Geld gestohlen habe.
3. Für die Gerichte hat B mit diesen Vorwürfen das bereits getrübt Verhältnis zwischen der Erblasserin und A ausgenutzt und A diskreditiert. Durch den geistigen Abbau war die Erblasserin nun viel mehr dem Einfluss von B ausgesetzt. Ab Juli 2005 sei der Einfluss auf die Erblasserin ausgeübt worden. Die massive Bevorzugung von B im Testament vom 18. August 2005 war demnach auf dessen Einflussnahme und damit auf einen mangelhaften Willen der Erblasserin zurückzuführen. Die Erblasserin hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verfügung bei Kenntnis der wahren Sachlage (Unrichtigkeit der Vorwürfe gegen A) anders getroffen.
4. In Bezug auf die Widerrufsklausel (Ziffer 1 des Testaments vom 18. August 2005) gingen die Gerichte jedoch davon aus, dass die Erblasserin den Willen zum Widerruf des ersten Testaments bereits Anfang 2005 entwickelt und diesen bis zur Abfassung des Testaments vom 18. August 2005 beibehalten habe. Dieser Widerrufswille war damals noch ohne Beeinflussung von B und damit ohne Irrtum entstanden.

[8] Demgegenüber verneinten die Gerichte die Erbnunwürdigkeit von B wegen Arglist (Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 [ZGB](#)).

1. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Gründe gemäss Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 [ZGB](#) fast wortwörtlich mit dem Ungültigkeitsgrund gemäss Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Art. 469 Abs. 1 [ZGB](#) übereinstimmen, wobei Art. 469 Abs. 1 [ZGB](#) - anders als Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 [ZGB](#) - zusätzlich auch den Ungültigkeitsgrund des Irrtums nennt.
2. Der Begriff der Arglist in Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 stimmt gemäss Rechtsprechung mit dem Begriff der arglistigen Täuschung in Art. 469 Abs. 1 [ZGB](#) überein. Arglist kann in der Erregung oder der Benutzung einer schon vorhandenen falschen Vorstellung bei der Erblasserin bestehen. Zusätzlich muss dieses Bewirken oder Ausnützen einer falschen Vorstellung bei der Erblasserin aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls eine schwere Verfehlung gegen die Erblasserin bedeuten, die nach dem Empfinden der Allgemeinheit als unerträglich erscheint und zu missbilligen ist. Dass das Verhalten des Erben einen Straftatbestand erfüllt, mag einen Anhaltspunkt für die Schwere der Einflussnahme auf den erblasserischen Willen abgeben, ist aber nicht notwendig (vgl. BGer, [5A 629/2011](#), E. 7.2.2; PraxKomm Erbrecht-ABT, Art. 540 [ZGB](#) N 29). Zwischen dem Verhalten des angeblich Erbnunwürdigen und dem Erfolgseintritt (Errichten oder Widerrufen einer Verfügung) ist zudem ein Kausalzusammenhang erforderlich (vgl. BGer, [5A 629/2011](#), E. 7.2.2; BGE [132 III 305](#), E. 3.3 und 3.5; PraxKomm Erbrecht-ABT, Art. 540 [ZGB](#) N 17).
3. Die Gerichte sind demnach im Rahmen der Prüfung der Tatbestände zum Schluss gekommen, dass die Erblasserin das Testament vom 18. August 2005 teilweise unter dem Einfluss eines

Irrtums errichtet habe, jedoch habe B die Erblasserin nicht arglistig getäuscht im Sinne einer Erbunwürdigkeit; es würde bereits am Vorsatz von B fehlen. Der Diebstahlvorwurf von B gegenüber A sei zwar moralisch verwerflich und nicht über jeden Zweifel erhaben. Eine schwere Verfehlung, die als unerträglich erscheinen würde, liege aber nicht vor und sei im Vergleich zum Sachverhalt in BGE [132 III 305](#) weniger gravierend.

Kommentar

[9] Der Entscheid des Bundesgerichts zeigt einerseits auf, dass für die Ungültigerklärung einer letztwilligen Verfügung aufgrund eines Irrtums grundsätzlich nicht allzu hohe Anforderungen (wie etwa bei zweiseitigen Rechtsgeschäften) gelten. Bei letztwilligen Verfügungen ist bekanntlich ein blosser (unqualifizierter) Motivirrtum ausreichend. Es muss jedoch als wahrscheinlich dargetan sein, dass der Erblasser bei Kenntnis der Sachlage die Aufhebung der Verfügung ihrem unveränderten Fortbestand vorgezogen hätte.

[10] Andererseits illustriert der vorliegende Fall aber auch, dass die Anforderungen bei der Erbunwürdigkeit ungleich höher sind und dass ein bestimmtes Verhalten wohl zur Annahme eines Irrtums, aber nicht auch gleichzeitig zur Annahme der Erbunwürdigkeit führen kann.

[11] Zudem veranschaulicht der vorliegende Entscheid, wie unberechenbar Verfahren betreffend Testamentsungültigkeit bzw. Erbunwürdigkeit sein können. Wie ausgeführt wurde entschieden, die Erblasserin habe sich in Bezug auf die Bestellung der Vermächtnisse in einem Irrtum befunden, nicht aber in Bezug auf die Widerrufsklausel. Dieser Schluss erscheint doch etwas überraschend und basiert auf der Annahme (der Vorinstanz), dass die Erblasserin bereits Monate vor dem Verfassen der Verfügung den (inneren) Entschluss gefasst habe, die frühere Verfügung aufzuheben. Die Beweisführung für einen solchen Ablauf der Willensbildung der Erblasserin ist bei Lichte betrachtet wohl schwierig. Das Bundesgericht ist jedoch grundsätzlich an die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz gebunden; auf rein appellatorische Kritik an der Sachverhaltsfeststellung tritt es nicht ein.

[12] Aufgrund des bundesgerichtlichen Entscheids bleibt das Testament aus dem Jahre 1998 widerrufen; Ziffer 1 des Testaments aus dem Jahre 2005 bleibt in Kraft. Jedoch sind die Vermächtnisse zu Gunsten B gemäss Ziffer 3 des Testaments aus dem Jahre 2005 ungültig und damit gegenstandslos. Die Adoptivkinder A und B bleiben gemäss Ziffer 2 des Testaments aus dem Jahre 2005 die einzigen, gleichberechtigten Erben im Nachlass der Erblasserin.

Es resultiert damit eine ausgewogene Aufteilung des Vermögens, wobei durchaus der leise Eindruck besteht, dass die Gerichte etwas ergebnisorientiert entschieden haben. Letztlich liegt ein salomonisches Urteil vor.

Zitiervorschlag: Daniel Abt, Bejahung des Irrtums beim Erblasser, aber Verneinung der Erbunwürdigkeit beim Begünstigten, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 26. Juni 2012